

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

4 RJ 387/63

Urteil

in dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt Berlin, vertreten
durch die Mitglieder der Geschäftsführung, Berlin 19,
Messedamm 1-3,

Verkündet
am 28. Okt. 1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1966 durch

Bundesrichter	S c h m i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundessozialrichter	S c h m i d t	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 24. Juni 1963 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten auch des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht seit 1951 von der Beklagten Witwenrente aus der Versicherung ihres im Jahre 1943 gestorbenen Ehemannes. Bei der durch die Deutsche Bundespost im Jahre 1957 durchgeführten Rentenumstellung wurde anstatt des Tabellenwertes für das Todesjahr 1943 - ohne ersichtlichen Grund - derjenige für das Jahr 1940 eingesetzt. Daraus ergab sich eine Rente von monatlich 154,40 DM, während die richtig umgestellte Rente 119,70 DM betragen hätte. Über das Ergebnis der Umstellung ging der Klägerin eine Mitteilung zu. Den Fehler bemerkte die Beklagte erst anlässlich der Rentenanpassung nach dem Vierten Rentenanpassungsgesetz (4. RAG). Sie setzte mit Bescheid vom 6. Februar 1962 die nach dem 3. RAG im Betrage von 183,10 DM gezahlte Rente unter Zugrundelegung des richtigen Todesjahres und unter Hinweis auf das Recht zur Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten auf 149,-- DM herab; die überzahlten Beträge forderte sie nicht zurück.

Mit der auf Aufhebung des Herabsetzungsbescheides gerichteten Klage hat die Klägerin in den Vorinstanzen im wesentlichen Erfolg gehabt. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat durch Urteil vom 24. Juni 1963 die Beklagte verpflichtet, die Rente in dem zuletzt gezahlten Betrage von 183,10 DM so lange weiterzugewähren, bis die richtig errechnete Rente einschließlich der gesetzlichen Erhöhungen (Anpassungen) diesen Betrag überschreitet. Das LSG hat die Umstellungsmitteilung als Verwaltungsakt angesehen, aber unentschieden gelassen, ob sie einen berichtigungsfähigen Fehler i.S. des § 138 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) aufweist oder unter unrichtiger Anwendung des Umstellungsrechts zustandegekommen ist, so daß sie nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 77 SGG) geändert werden könnte. Auch eine an sich nicht

- 3 -



- 3 -

fristgebundene Berichtigung sei unzulässig geworden - so führt das LSG aus -, weil die Beklagte fünf Jahre ungenutzt habe verstreichen lassen und die Klägerin sich auf Grund der wiederholten Rentenerhöhungen durch die Rentenanpassungsgesetze auf die Richtigkeit der Rente habe verlassen dürfen. Diese Rechtsfolge sei den Rentenanpassungsgesetzen zu entnehmen; in ihnen sei zum Ausdruck gebracht, daß als längste Frist für die Berichtigung fehlerhafter Anpassungen ein Jahr gelte.

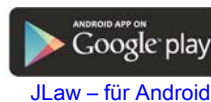
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat das Rechtsmittel eingelegt und wie folgt begründet: Das LSG folgere zu Unrecht aus den Berichtigungsvorschriften der Rentenanpassungsgesetze, daß eine Berichtigung der Rentenumstellung selbst unter den Voraussetzungen des § 138 SGG nicht mehr möglich sei; die Berichtigungsvorschriften der Rentenanpassungsgesetze erfaßten nicht die in § 138 SGG aufgeführten Fehler und offenbaren Unrichtigkeiten, sondern materiell fehlerhafte Anpassungsakte. Eine Anpassungsmitteilung, die offenbare Unrichtigkeiten i.S. des § 138 SGG enthalte, dürfe noch nach Ablauf der Frist von einem Jahr berichtigt werden. Anderenfalls würde den formlosen Anpassungsmitteilungen eine weitergehende Beständigkeit beigemessen werden als förmlichen Bescheiden und Urteilen, die nach § 138 SGG "jederzeit" berichtigt werden könnten. Da demnach eine Berichtigung - im technischen Sinne - von Anpassungsmitteilungen nicht fristgebunden sei, könne aus den Rentenanpassungsgesetzen auch keine Ausschlußfrist für die Berichtigung der Umstellungsmitteilungen hergeleitet werden. Die der Klägerin in den Jahren 1959, 1960 und 1961 zugegangenen Mitteilungen über die jeweilige Rentenaufbesserung ständen einer Herabsetzung der Rente nicht entgegen. Sie seien ebenfalls nach den Grundsätzen des

- 4 -



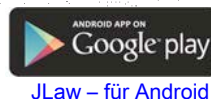
JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

§ 138 SGG berichtigungsfähig, weil die Rentenerhöhungen auf der Grundlage der umgestellten Rente festzustellen gewesen seien und dadurch der Fehler nur fortgeführt worden sei. - Diese Rechtsauffassung hält die Beklagte auch gegenüber dem Urteil des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. März 1965 (BSG SozR Nr. 4 zu Art. 2 § 31 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG -), mit dem die hier streitige Frage zum Nachteil des Versicherungsträgers entschieden worden ist, aufrecht. Sie stimmt der Entscheidung zu, soweit diese auf Grund einer analogen Anwendung des § 7 Abs. 1 des 1. RAG die Berichtigung materiell rechtswidriger Umstellungsmitteilungen für fristgebunden hält. Insoweit könne - so führt sie aus - davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes den Fragenkreis der Richtigstellung fehlerhafter Umstellungsmitteilungen noch nicht gesehen habe, so daß eine zu schließende Gesetzeslücke vorliege. Dieser Gedankengang versage aber gegenüber Fehlern, die einer Berichtigung im technischen Sinne unterlägen. Die zeitliche Begrenzung bis zum 31. Dezember 1959 entspreche schon nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Damals sei die Rentenumstellung noch nicht abgeschlossen gewesen; die sogenannten unechten Umstellungen, die auf Grund der Rentenfeststellungen nach Art. 2 § 43 ArVNG und in Berlin für Fälle des Art. 3 § 6 Abs. 3 ArVNG vorzunehmen gewesen seien, hätten eine weit über das Jahr 1959 hinausgehende Zeit erfordert. Abgesehen davon bestehe keine auszufüllende Gesetzeslücke, weil nach der in Schrifttum und Rechtsprechung herrschenden Meinung die Grundsätze des § 138 SGG auch im Rentenrecht anwendbar seien. Danach, nicht nach den Vorschriften der Rentenanpassungsgesetze, sei zu entscheiden, ob die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten einer Umstellungsmitteilung noch möglich sei.

- 5 -



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie pflichtet den Gründen des Berufungsurteils bei.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Wie das LSG mit Recht entschieden hat, durfte die Beklagte die Rente der Klägerin im Februar 1962 - anlässlich der Rentenanpassung nach dem 4. RAG - nicht mehr herabsetzen. Sie war zwar nach der Rechtsprechung des BSG zu §§ 2 und 3 des 4. RAG und den entsprechenden Vorschriften der späteren RAGe (vgl. das von der Beklagten angeführte Urteil 11 RA 289/65 vom 15.2.1966 - BSG 24, 236 -, ferner BSG SozR Nr. 1 zu § 3 des 7. RAG und 1 RA 355/65 vom 30.8.1966) an den eindeutig falsch ermittelten Umstellungsfaktor nicht gebunden, konnte vielmehr den falschen durch den richtigen Faktor ersetzen, mußte aber den Rentenzahlbetrag von 183,10 DM, der sich aus der Anpassung nach dem 3. RAG ergeben hatte, weitergewähren. Zur Herabsetzung der Rente wäre sie nur dann berechtigt gewesen, wenn sie den bei der Rentenumstellung im Jahre 1957 unterlaufenen Fehler im Jahre 1962 noch uneingeschränkt hätte richtigstellen dürfen. Dies war jedoch nicht der Fall.

Es kann unentschieden bleiben, ob es sich bei dem erwähnten Fehler um eine materiell unrichtige Anwendung der Umstellungsvorschriften oder um ein Versehen bei der Auswahl der maßgeblichen Werte für die Umstellung handelt, welches als eine offenbare Unrichtigkeit i.S. des § 138 SGG zu beurteilen wäre. Beide Arten von Fehlern sind, wie das BSG bereits durch Urteil vom 30. März 1965 -

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

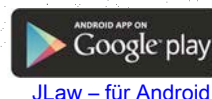


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

12 RJ 54/62 - (BSG SozR Nr. 4 zu Art. 2 § 31 ArVNG) entschieden hat, nach dem 31. Dezember 1959 jedenfalls nicht mehr in der Weise korrigierbar, daß eine Rente herabgesetzt werden könnte. Die Umstellungsvorschriften enthalten allerdings keine besondere Regelung über die Behandlung von Fehlern, die bei der Rentenumstellung vorgekommen sind. Daraus muß jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß man sich bei der Rechtsanwendung auf die allgemeinen, für die Berichtigung von Fehlern in Verwaltungsakten der Leistungsverwaltung in Betracht kommenden Vorschriften über die Rücknahme von Verwaltungsakten oder die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten zu beschränken hätte. Der Gesetzgeber der Rentenumstellung hat seinerzeit nicht in vollem Umfange erkannt, vor welche Probleme die Versicherungsträger sich bei der Massenumstellung der Renten im maschinellen Schnellverfahren ohne ausreichende Kontrollmöglichkeiten gestellt sahen und mit welcher Fülle und Vielfalt von Fehlern zu rechnen war. So dürfte es zu erklären sein, daß besondere Vorschriften für die Berichtigung von Umstellungsfehlern nicht ergangen waren. Erst bei der Regelung der Rentenanpassungen hat der Gesetzgeber in Ausnutzung der bei der Rentenumstellung gemachten Erfahrungen sich genötigt gesehen, für die Berichtigung von Fehlern eine besondere Vorschrift des Inhalts zu erlassen, daß fehlerhafte Anpassungen berichtigungsfähig sind, eine Berichtigung zum Nachteil des Rentenempfängers aber nur bis zum 31. Dezember des Anpassungsjahres zulässig ist (vgl. § 7 des 1. RAG und die gleichlautenden Vorschriften der späteren RAGe). Hieraus hat der 12. Senat in dem angeführten Urteil vom 30. März 1965 mit Recht den Schluß gezogen, daß das ArVNG insofern, als es keine spezielle Berichtigungsregelung enthält, eine Lücke aufweist, die von der Rechtsprechung durch entsprechende Anwendung der den Rentenanpassungsgesetzen zu entnehmenden



- 7 -

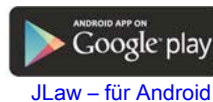
Berichtigungsbegrenzung zu schließen ist. Der erkennende Senat pflichtet dem 12. Senat des BSG aus den von ihm angeführten Gründen darin bei, daß eine die Herabsetzung der Rente rechtfertigende Berichtigung eines Umstellungsfehlers grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 1959 zulässig war. Ob dies auch für die von der Beklagten angeführten sogenannten unechten Umstellungen - solche, die nach Art. 2 § 43 und Art. 3 § 6 Abs. 3 ArVNG vorzunehmen waren - gilt, kann dahinstehen, weil ein Fall dieser Art nicht zur Entscheidung steht.

Die Revision bekämpft diese Rechtsprechung nicht, soweit damit die Berichtigung materiell-rechtlicher Umstellungsfehler zeitlich begrenzt wird; sie hält sie aber für unvereinbar mit dem Grundsatz, daß offenbare Unrichtigkeiten i.S. des § 138 SGG "jederzeit" zu berichtigen seien. Der Senat verkennt nicht, daß dieser Grundsatz auch in der Rentenversicherung seinen Platz hat. Davon ist er in seinem von der Revision erwähnten Urteil vom 9. September 1965 (SozR Nr. 48 zu § 77 SGG) ausgegangen, welches sich mit der Frage befaßt, ob ein einen Rechenfehler enthaltener Rentenbescheid von 1947 noch im Jahre 1960 berichtigt werden durfte. Dieses Urteil hindert den Senat aber nicht, im vorliegenden Streitfall zu dem Ergebnis zu gelangen, daß die aus dem Recht der Rentenanpassungen im Wege der Analogie in das Umstellungsrecht übernommene Berichtigungsbegrenzung den Grundsatz der jederzeitigen Berichtungsmöglichkeit von offenbaren Unrichtigkeiten durchbricht. Entgegen der Meinung der Revision fallen auch offenbare Unrichtigkeiten unter die Fristbeschränkung des § 7 Abs. 1 Satz 5 des 1. RAG. Dies hat nicht nur der 12. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 30. März 1965, sondern auch der 1. Senat in seinem in BSG 15, 96, 100 veröffentlichten Urteil vom 8. September 1961 angenommen. Schon der Wortlaut des Gesetzes, wonach eine fehlerhafte Anpassung zu berich-

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

tigen ist, legt diese Auslegung nahe; denn er unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Arten von Fehlern. Auch die Gesetzesmaterialien sprechen dafür. Nach der amtlichen Begründung des Entwurfs eines Ersten Rentenanpassungsgesetzes (BT-Drucks. Nr. 665/3. Wahlperiode - zu § 6) sollten die Befugnisse des Versicherungsträgers "bezüglich der Korrektur einer etwaigen fehlerhaften Anpassung im Interesse der Rechtssicherheit" abgegrenzt werden. Hier werden zwar "offenbare Unrichtigkeiten" nicht besonders erwähnt; damals war aber die - durch die Entscheidung des BSG vom 8. September 1961. (BSG 15, 91) geklärte - Streitfrage bekannt, ob bei der Umstellung besonders häufig vorgekommene Fehler wie zB die Verwendung unrichtiger Umstellungsfaktoren als offenbare Unrichtigkeiten im technischen Sinne zu beurteilen seien. Deshalb ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber auch solche Fehler der befristeten Berichtigung unterwerfen wollte. Dabei konnte er davon ausgehen, daß die Berichtigungsbegrenzung auf ein Jahr und die damit verbundene Notwendigkeit, die Umstellung alsbald nachzuprüfen, die Versicherungsträger veranlassen werde, a l l e n Fehlern, also auch den offenbaren Unrichtigkeiten - und gerade ihnen - nachzuspüren und sie zu beheben.

Gilt diese Rechtslage bei der Rentenanpassung nach den obigen Ausführungen entsprechend auch für die ihr vergleichbare Gegebenheit bei der Rentenumstellung, so folgt daraus, daß die Beklagte den im Jahre 1957 unterlaufenen Umstellungsfehler im Jahre 1962 nicht mehr zu Ungunsten der Klägerin mit der Folge einer Rentenherabsetzung berichtigen durfte.

Die Revision der Beklagten ist somit unbegründet und

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)